

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Firma ALLFOOD Lebensmittel-Handels-Gesellschaft mbH, Bavariaring 2, 80336 München

I. Allgemeines

Die Firma Allfood Lebensmittel-Handels-Gesellschaft mbH, nachfolgend ALLFOOD genannt, kauft ausschließlich aufgrund ihrer nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen ein. Verkaufs- und/oder Lieferbedingungen des Vertragspartners erlangen nur dann Geltung, wenn sie schriftlich von ALLFOOD anerkannt wurden.

Hat ein Vertragspartner einmal einen Kaufvertrag mit ALLFOOD unter Einbeziehung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen geschlossen, so gelten diese auch für alle zukünftigen Verträge zwischen diesen Parteien, es sei denn, ALLFOOD hat sich schriftlich damit einverstanden erklärt, auf die eigenen Allgemeinen Einkaufsbedingungen (künftig AGB) ganz oder teilweise zu verzichten.

Für den Einkauf gelten insbesondere die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen lebensmittelrechtlichen Bestimmungen und Qualitätsnormen, bei Obst und Gemüse die Geschäftsbedingungen für frische, essbare Gartenbauerzeugnisse.

Die Geltung des UN-Kaufrechts (Wiener Übereinkommen von 1980) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Bestellungen sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgt sind. Ein von ALLFOOD abgegebenes Gebot kann nur innerhalb von 3 Werktagen angenommen werden, es sei denn ALLFOOD hat eine längere Annahmefrist schriftlich erklärt.

II. Verpflichtungen des Vertragspartners

Der Vertragspartner sichert verbindlich im Sinne von § 459 II BGB, diejenigen Eigenschaften der Ware zu, die auf der Vorderseite unter den Rubriken »Warenart und Menge«, »Qualität«, »Verpackung« aufgeführt sind. Der Verkäufer garantiert, dass die gelieferten Waren, einschließlich der Verpackungsmaterialien den jeweils geltenden lebensmittelrechtlichen Bestimmungen Deutschlands entsprechen, mit den für die jeweiligen Artikel entsprechenden Qualitätsnormen Deklarationsvorschriften, Leitsätzen und Richtlinien etc. und dass sie bakteriologisch unbedenklich sind. Bei Säften garantiert der Verkäufer die Einhaltung der Leitsätze für Fruchtsäfte (Süßmoste). Der Verkäufer stellt hiermit ausdrücklich ALLFOOD auf erste Anforderung von all jenen möglichen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund einer Verletzung der oben zitierten Bestimmungen entstanden sind. Soweit nicht anders vereinbart, darf nur Ware der per Kontrakt vereinbarten Lieferzeit jüngsten Ernte geliefert werden. Die Lieferung von Waren aus früheren Ernten gilt nicht als Erfüllung des mit ALLFOOD geschlossenen Vertrages, unabhängig davon, ob gerügt wurde oder nicht.

Die Lieferung erfolgt stets, unabhängig von der vertraglich vereinbarten Liefer- und Preisparität auf Gefahr des Verkäufers. Erst die Ablieferung beim Empfänger befreit den Verkäufer von der Tragung der Versand- und Transportgefahr.

Jede Lieferung ist spätestens zwei Werktage vorher bis 12 Uhr der ALLFOOD unter Angabe der Verpackungsart, Stückzahl, Gewicht etc. anzumelden. Die Anlieferung und Verladung von Tiefkühlware hat mit - ununterbrochen - mindestens -18° Celsius Kerntemperatur zu erfolgen. Der Lieferant überwacht jede Verladung von TK-Ware auch daraufhin, ob eine ausreichende Zirkulation der Kühlluft gewährleistet ist. Die Ware muss auf Euro-Paletten gepackt und eingestreckt, in stabilen sauberen Kartons/ Säcken/ festen Beuteln, deklariert gemäß den lebensmittelrechtlichen Bestimmungen, angeliefert bzw. übergeben werden. Mehrkosten, die durch eine Minderverladung entstehen, trägt der Lieferant, es sei denn, ALLFOOD hat einer Minderverladung schriftlich zugestimmt.

Das Liefergewicht und/ oder die Liefermenge bestimmt sich nach dem Ankunfts-gewicht bzw. der Ankunfts-menge, ermittelt nach Saldierung des Voll-/Leergewichtes des eingesetzten Fahrzeuges, abzüglich des festgestellten Gewichtes der Verpackungsmittel. Die Wiegegebühren bei Benutzung öffentlicher Waagen trägt der Lieferant.

Erfolgt die Lieferung durch den Vertragspartner oder im Fall der Selbstabholung durch ALLFOOD oder seinen Nachkäufer werden die Gewichts- und Qualitätskontrollen erst am Bestimmungsort durchgeführt. Der Warenbestimmungsort ist zugleich der Erfüllungsort und der Ort des Gefahrenübergangs, im übrigen ist München als Erfüllungsort vereinbart.

Die in der Bestellung angegebenen Liefertermine oder Lieferzeiträume sind verbindlich. Der Lieferant steht für die Einhaltung dieser Termine unbedingt ein. Die Parteien sind sich darüber einig, dass der Lieferant bei Nichteinhaltung der vereinbarten Termine ohne Mahnung in Verzug kommt.

ALLFOOD ist berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, wenn die zugesicherten Termine vom Lieferanten nicht eingehalten werden. In diesem Fall sind jegliche Schadensersatzansprüche des Lieferanten ausgeschlossen.

Bei Nicht- bzw. nicht fristgerechter Lieferung oder bei einer Falschlieferung gilt als vereinbart, dass sämtliche dadurch der ALLFOOD entstehenden Schaden, Ansprüche wegen entgangenen Gewinnes sowie Kosten etc. vom Lieferanten der ALLFOOD gegenüber - auszugleichen sind.

Der Verkäufer ist verpflichtet, die Lieferung mit allen erforderlichen Papieren zu übergeben und darauf die Bestellnummer von ALLFOOD anzugeben.

Der Verkäufer ist nicht berechtigt eigene Ansprüche gegen ALLFOOD an Dritte abzutreten oder zu verpfänden. Enthält die Auftragsannahme oder die Rechnung des Vertragspartners Vorbehalte hinsichtlich der Rechte Dritter, oder wird sonst wie auf Rechte Dritter hingewiesen, so ist dieser Hinweis, auch ohne ausdrücklichen Widerspruch gegenüber ALLFOOD unwirksam. Verfügungen im Rahmen von Eigentumsvorbehaltsvereinbarungen mit dem Vorlieferanten des Verkäufers, sind von diesem Verbot ausdrücklich ausgenommen

III. Mangelrügen, Preise, Sonstiges

ALLFOOD ist berechtigt, Mangelrügen Innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Ware und nach eigener Kenntnis, bzw. 2 Wochen nach Beginn der Verarbeitung durch einen Nachkäufer zu erheben. Die kurzen Rügefristen des HGB werden einvernehmlich abgedungen. ALLFOOD ist nicht verpflichtet, die gelieferte Ware unverzüglich zu untersuchen, da ALLFOOD kein Verarbeiter, sondern Großhändler ist. Der Lieferant verzichtet ausdrücklich auf die Rüge nicht rechtzeitiger Untersuchung. Zahlungen beinhalten keinen stillschweigenden Rügeverzicht. Beanstandete Ware lagert ALLFOOD auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten ein. Minderungsansprüche von ALLFOOD können kein Leistungsverweigerungsrecht im Rahmen anderer bestehender Kontrakte mit dem Lieferanten begründen. Alle mit einer Mangelrüge zusammenhängenden Kosten, insbesondere Gutachterkosten und sämtliche Folgekosten trägt der Lieferant.

Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Soweit nicht schriftlich anderes vereinbart wurde, verstehen sich alle Preise einschließlich Verpackung, Kosten für »grünen Punkt«, frei Haus verzollt Der Lieferant trägt die Kosten der ordnungsgemäßen Entsorgung des Verpackungsmaterials. Beiträge nach dem Absatzfondsgesetz sind vom Verkäufer zu leisten und werden von ALLFOOD nicht erstattet.

Etwaige Preisgleitklauseln, Preisvorbehaltsklauseln oder sonstige Kostenklauseln des Verkäufers sind für ALLFOOD unverbindlich, es sei denn, sie wurden schriftlich vereinbart.

Der Kaufpreisanspruch wird erst nach Erfüllung der gesamten Lieferverpflichtung fällig, sofern etwas anderes nicht schriftlich vereinbart wurde. ALLFOOD nimmt Teillieferungen nur unter diesem Vorbehalt an.

Bei Selbstabholung versteht sich der Preis grundsätzlich »franko ordnungsgemäß geladen LKW«.

Bei vertragsgemäßer Lieferung und rechtzeitiger Rechnungsstellung zahlt ALLFOOD, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, innerhalb von 14 Tagen mit einem Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 45 Tagen ohne Abzug.

Erntevorbehaltsklauseln oder Selbstbelieferungsklauseln gelten nur dann, wenn sie schriftlich mit ALLFOOD vereinbart wurden. Die maßgebliche Vertragssprache ist deutsch Gerichtsstand, auch für Urkunden- und Wechselprozess ist München.

Die Unwirksamkeit einer der obigen oder umseitigen Klauseln berührt die Wirksamkeit der übrigen Klauseln nicht. In einem solchen Fall gilt diejenige Ersatzregelung zwischen den Parteien als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.